

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 21.12.2021

Nr. 02/2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

| | |
|---|----------|
| Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens und Abschießens pyrotechnischer Gegenstände | 2 |
|---|----------|

Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens und Abschießens pyrotechnischer Gegenstände

Die Stadt Hameln erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) folgende Allgemeinverfügung:

Im Bereich der Altstadt von Hameln ist es ganzjährig verboten, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen. Das Verbot schließt den 31. Dezember 2021 (Silvester) und 1. Januar 2022 (Neujahr) ein.

Die Altstadt von Hameln umfasst den Bereich innerhalb der Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall, Münsterwall und bis rechtes Weserufer zwischen Münsterbrücke und Thiewallbrücke.

Im übrigen Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile gilt die gesetzliche Regelung aus § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist. Die unmittelbare Nähe wird mit 200 Metern Luftlinie festgesetzt.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 10.09.2002 (BGBl. I Seite 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Abteilung Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, Raum 321, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung:

1. Das flächendeckende Verbot für den gesamten Altstadtbereich ist erforderlich, da es in der Vergangenheit in verschiedenen Altstädten immer wieder zu Bränden von Fachwerkhäusern gekommen ist, die durch ortsnahe Anwendung pyrotechnischer Gegenstände ausgelöst wurden. In den Silvesternächten 2006 und 2007 sind allein in Niedersachsen durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern wertvolle denkmalgeschützte Fachwerkgebäude in den Fachwerkstädten Goslar und Osterode am Harz den Flammen zum Opfer gefallen. Nur durch schnelles Einschreiten konnten die Feuerwehren eine weitere Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude verhindern.

Leben und Gesundheit der Bewohner in der Altstadt können durch das Verbot wirksam geschützt werden. Darüber hinaus sind Schäden an der wertvollen Hamelner Altbausubstanz, einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden, zu vermeiden. Ein generelles Verbot für den Altstadtbereich ist aufgrund der großen Ansammlung von Fachwerkgebäuden sicherheitstechnisch angezeigt, zumal auch historische Gebäude der Weserrenaissance, die nicht aus Fachwerk bestehen, gefährdet wären.

2. Darüber hinaus finden sich im gesamten Stadtgebiet besonders brandempfindliche Gebäude (z. B. besondere, historisch herausragende Fachwerk- oder Holzhäuser, Häuser mit problematischer Dacheindeckung, brandempfindliche Gebäude in feuerwehrtechnisch problematischer Umgebung) sowie besonders brandgefährlichen Anlagen (beispielsweise Tankstellen, Kraftstoff-, Gas- oder Öllager). Auch hier ergibt sich aus der Natur der Sache, dass in der nahen Umgebung von 200 Metern Feuerwerk zu untersagen ist. Diese Abstandsvorschrift ist gerechtfertigt, da auch nichtgewerblich verwendetes Feuerwerk der Kategorie II hochsteigende Feuerwerksraketen umfasst, die aufgrund einer Streuwirkung spätestens beim Niedergang der Reste brandgefährliche Glutnester mit sich tragen können.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet der corona-bedingten Sondervorgaben des Landes oder des Landkreises Hameln-Pyrmont als zuständige Gesundheitsbehörde. Über diese Verfügung hinausgehende Regelungen zur Pandemiebekämpfung sind daher vorrangig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4650) (VwGO) ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Eine Klage hiergegen gem. § 80 Abs. 1 VwGO hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische

Gegenstände innerhalb der Altstadt abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, die Gebäude und insbesondere die Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag beim Verwaltungsgericht Hannover möglich.

Im Auftrag

gez.
Manzau